Preußische Gesetzsammlung

1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 16. März 1938 | Nr. 5

Inhalt:

(Nr. 14420.) Verordnung zur Durchführung des § 21 des Gaststättengesetzes (Sperrverordnung). Vom 9. März 1938.

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gaststättengesetzes vom 9. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 913) wird für das Land Preußen folgendes bestimmt:

§ 1.

(1) Bis zum 31. März 1940 dürfen Erlaubnisse für neu zu errichtende Gast- oder Schankwirtschaften grundsätzlich nicht erteilt und bestehende Schankerlaubnisse auf nicht zugelassene Arten von Getränken nicht ausgedehnt werden.

(2) Ferner dürfen bis zu diesem Zeitpunkt Erlaubnisse zum Betrieb von Gast- oder Schankwirtschaften auf nicht zugelassene Räume nicht ausgedehnt werden. Die Erweiterung der bisher zu Beherbergungs- oder Schankzwecken genutzten Räume um nicht mehr als ein Drittel oder um nicht mehr als 25 qm fällt nicht unter dieses Verbot.

§ 2.

Zu einer Ausnahme von der Vorschrift des § 1 bedarf die Erlaubnisbehörde der Genehmigung des Regierungspräsidenten, in Berlin des Polizeipräsidenten.

§ 3.

Die Genehmigung nach § 2 ist bei der Neuerrichtung von Gast- oder Schankwirtschaften nur zulässig,

1. wenn eine neue Gast- oder Schankwirtschaft gleicher oder ähnlicher Betriebsart anstelle einer vorhandenen durch den bisherigen Inhaber errichtet wird, sofern in den bisherigen Räumen kein weiterer Schankbetrieb stattfindet, und die neuen Räume nicht um mehr als 1/3 größer sind,
2. wenn eine Erlaubnis für eine Gast- oder Schankwirtschaft erloschen ist und für die gleichen Räume die gleiche Erlaubnis innerhalb von sechs Monaten nach dem Erlöschen der früheren Erlaubnis beantragt wird,
3. wenn sich durch das Fehlen von Gast- oder Schankwirtschaften augenscheinliche Mißstände ergeben haben
   a) in Orten, in denen sich bisher keine Gast- oder Schankwirtschaften oder nur solche jüdischer oder sonst fremdblütiger Inhaber befanden,
   b) in Orten, in denen Garnisonen eingerichtet oder stillgelegte Werke oder Werkteile wieder in Betrieb gesetzt oder andere Einrichtungen getroffen sind, die die Betätigung größerer Menschenmengen herbeiführen,
   c) in Orten, in denen durch größere Um- oder Neubauten die für die Beurteilung der Bedürfnisfrage wesentlichen Verhältnisse eine erhebliche Veränderung erfahren haben,

d) bei der Erschließung neuen Baugeländes, insbesondere bei der Anlage neuer Siedlungen,

4. wenn eine Schankerlaubnis für eine Kantinenwirtschaft in Anlagen beantragt wird, in denen — von besonders gelagerten Ausnahmefällen abgesehen — wenigstens 200 Personen ständig beschäftigt oder wenigstens 100 Personen ständig untergebracht sind, sofern der Kantinenbetrieb sich ausschließlich auf diesen Personenkreis beschränkt,
5. wenn eine Schankerlaubnis für einen Betrieb beantragt wird, in dem keine alkoholhaltigen Getränke ausgeschenkt werden,
6. wenn eine Erlaubnis für eine Gast- oder Schankwirtschaft beantragt wird, die auf Grund eines Rechtsirrtums tatsächlich schon eine geraume Zeit ohne Erlaubnis betrieben worden ist,
7. wenn eine Erlaubnis für einen Gast- oder Schankwirtschaftsbetrieb beantragt wird, der für den Fremden- oder Ausflüglerverkehr von außergewöhnlicher Bedeutung ist,
8. wenn eine Schankerlaubnis für Vereine in eigenen oder angemieteten Räumen beantragt wird, sofern der Ausschank auf die Vereinsmitglieder und deren Gäste beschränkt bleibt,
9. wenn die Erlaubnis für einen Gast- oder Schankwirtschaftsbetrieb beantragt wird, der lediglich auf Juden beschränkt bleibt unter der Auflage, daß diese Beschränkung durch deutlich lesbare Aufschriften kenntlich gemacht wird, und daß kein deutschblütiges weibliches Personal beschäftigt werden darf.

§ 4.

Bei der Ausdehnung bestehender Erlaubnisse auf nicht zugelassene Arten von Getränken dürfen Ausnahmen nur zugelassen werden,

1. wenn der Betrieb auf Grund einer Erlaubnis mindestens vier Jahre ausgeübt worden ist oder wenn
2. eine der Voraussetzungen des § 3 Ziffer 3, 4, 7 oder 8 nach Erteilung der bisherigen Erlaubnis eingetreten sind.

§ 5.

Für die Ausdehnung bestehender Erlaubnisse auf nicht zugelassene Räume gilt § 3 entsprechend.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1938 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16. März 1936 (Gesetzsamml. S. 81) außer Kraft.

Berlin, den 9. März 1938.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.

Frick.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

1. Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 38 vom 15. Februar 1938 ist eine vom Minister des Innern, vom Finanzminister und vom Wirtschaftsminister erlassene Zehnte Verordnung über die Ablösung der Markanleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Preußen und der vormals Freien und Hansestadt Lübeck vom 15. Februar 1938 veröffentlicht worden, die mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft tritt.

Berlin, den 15. Februar 1938.

Reichs- und Preußisches Ministerium des Innern.

2. Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 36 vom 12. Februar 1938 ist eine von dem Minister des Innern erlassene viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 9. Februar 1938 über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche veröffentlicht worden, die mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

Berlin, den 20. Februar 1938.

Reichs- und Preußisches Ministerium des Innern.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 6. Dezember 1937
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Koblenz zum Ausbau der linken Moselstraße von Koblenz bis zur Kreisgrenze bei Kobern in den Gemarkungen Metternich, Güls, Winningen und Kobern
   durch das Amtsblatt der Regierung in Koblenz Nr. 5 S. 17, ausgegeben am 5. Februar 1938;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 9. Dezember 1937
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichs-Wehrmachtfiskus) für den Bau einer Wehrkreisremonteschule in der Gemeinde Gröblingen
   durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 9 S. 31, ausgegeben am 26. Februar 1938;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. Januar 1938
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gewerkschaft Porta in Castrop-Rauxel zur Errichtung der Schachtanlage Peckeloh und zum Bau einer Arbeiterwohnsiedlung
   durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Nr. 4 S. 25, ausgegeben am 29. Januar 1938;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. Januar 1938
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Gesamtschulverband Altenbude zur Anlegung eines Turn- und Spielplatzes für die zweiklassige Schule in der Gemeinde Altenbude
   durch das Amtsblatt der Regierung in Gumbinnen Nr. 6 S. 21, ausgegeben am 5. Februar 1938;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 25. Januar 1938
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Wehrmachtfiskus — Heer —) für Reichszwecke in der Gemarkung Falkenwalder Heide
   durch das Amtsblatt der Regierung in Schneidemühl Nr. 5 S. 20, ausgegeben am 5. Februar 1938;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 26. Januar 1938
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Luftfahrtfiskus) für Reichszwecke in den Gemarkungen Altlünen und Bork
   durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 8 S. 27, ausgegeben am 19. Februar 1938;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 26. Januar 1938
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Reichshauptstadt Berlin zum Ausbau der Seehofstraße in Berlin-Zehlendorf
   durch das Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin Nr. 11 S. 29, ausgegeben am 5. Februar 1938;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. Januar 1938
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Salzwedel für Wohnungsbauzwecke
   durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 5 S. 17, ausgegeben am 5. Februar 1938;

9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 28. Januar 1938
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Wehrmachtfiskus — Heer —) für militärische Anlagen in der Gemarkung Bieberswalde
   durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg (Pr) Nr. 7 S. 21, ausgegeben am 12. Februar 1938;

10. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. Januar 1938
über die Ausdehnung des dem Deutschen Reiche durch den St. M.=Erlaß vom 15. Oktober 1937 verliehenen Enteignungsrechts zum Bau von Kasernen bei Stralsund
durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 5 S. 30, ausgegeben am 5. Februar 1938;

11. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 1. Februar 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Wehrmachtfiskus — Heer —) für einen Kasernenneubau in der Gemarkung Crossen (Oder)
durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt (Oder) Nr. 7 S. 41, ausgegeben am 19. Februar 1938;

12. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 3. Februar 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Schlüchtern für die Errichtung eines HJ.=Heimes
durch das Amtsblatt der Regierung in Kassel Nr. 7 S. 25, ausgegeben am 19. Februar 1938;

13. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. Februar 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Oesede zum Bau eines Gemeindehauses
durch das Amtsblatt der Regierung in Osnabrück Nr. 7 S. 28, ausgegeben am 19. Februar 1938;

14. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. Februar 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Stolberg zur Verlegung eines Teiles der Zweifaller Straße und des Vichtbachbetts
durch das Amtsblatt der Regierung in Aachen Nr. 10 S. 31, ausgegeben am 19. Februar 1938;

15. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 9. Februar 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Duisburg für den Bau eines Hitler=Jugendheims
durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 7 S. 47, ausgegeben am 19. Februar 1938;

16. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 9. Februar 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsstraßenverwaltung) für die Anlage eines Radwegs an der Reichsstraße 223 in der Gemarkung Kirchhellen
durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 9 S. 31, ausgegeben am 26. Februar 1938;

17. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. Februar 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsstraßenverwaltung) zur Anlage einer Umgehungsstraße für die Zubringerstraße zur Reichsautobahn Kassel—Fulda—Würzburg in der Gemarkung Homberg
durch das Amtsblatt der Regierung in Kassel Nr. 8 S. 29, ausgegeben am 26. Februar 1938;

18. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. Februar 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Salzwedel zur Erweiterung des städtischen Friedhofs in Salzwedel=Perver
durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 8 S. 29, ausgegeben am 26. Februar 1938.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei= und Verlags=Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.